

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung - der Stadt Ditzingen

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ditzingen am 15.05.2018, geändert am 01.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Bestattung auf den Friedhöfen der Stadt, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen werden nach den folgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.

(2) Für die Leistungen der Stadt, die in dieser Gebührenordnung nicht besonders aufgeführt sind oder über das übliche Maß hinausgehen, werden die der Stadt tatsächlich entstehenden Auslagen als Gebühren erhoben. Ergänzend findet die jeweils gültige Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Ditzingen entsprechende Anwendung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Soweit Gebührenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Anlage zur Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis

I. Grabnutzungsgebühren	Ruhezeit	Gebühren
1. Erdgrabstätten		
1.1. Erdreihengräber		
1.1.1. Erdreihengrab (1-fach)	20 Jahre	1.470 €
1.1.2. Erdrasenreihengrab (1-fach) pflegefrei	20 Jahre	2.120 €
1.2. Erdwahlgräber		
1.2.1. Erdwahlgrab (1-fach)	25 Jahre	2.360 €
1.2.2. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab		90 €
1.2.3. Erdwahlgrab (1-fach)	35 Jahre	3.300 €
1.2.4. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab		90 €
1.2.5. Erdwahlgrab mit Tieferlegung (2-fach)	25 Jahre	2.450 €
1.2.6. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab		100 €
1.2.7. Erdwahlgrab mit Tieferlegung (2-fach)	35 Jahre	3.430 €
1.2.8. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab		100 €

1.3 Kindergräber		
1.3.1 Kindergrab (1-fach)		
für Personen bis 6 Jahre	10 Jahre	730 €
1.3.2 Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab		70 €
1.3.3. Kindergrab (1-fach)		
für Personen bis 6 Jahre	20 Jahre	1.470 €
1.3.4. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab		70 €

2. Urnengrabstätten

2.1. Urnenreihengräber		
2.1.1. Urnenreihengrab (1-fach)	15 Jahre	1.070 €
2.2. Urnenwahlgräber		
2.2.1. Urnenwahlgrab bis 2 Urnen	25 Jahre	1.860 €
2.2.2. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab		70 €
2.2.3. Urnenwahlgrab bis 2 Urnen	35 Jahre	2.600 €
2.2.4. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab		70 €
2.2.5. Urnenwahlgrab bis 4 Urnen	25 Jahre	2.040 €
2.2.6. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab		80 €
2.2.7. Urnenwahlgrab bis 4 Urnen	35 Jahre	2.860 €
2.2.8. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab		80 €

3. Sondergrabstätten

3.1. Urnenreihengrab anonym	15 Jahre	1.080 €
3.2. Baumgrab		
3.2.1. bis 2 Urnen	25 Jahre	2.020 €
3.2.2. Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhezeit je Jahr und Grab		80 €
3.2.3. bis 4 Urnen	25 Jahre	2.140 €
3.2.4. Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhezeit je Jahr und Grab		90 €
3.3. Urnenmauer		
3.3.1. Urnenkammer (1-fach)	15 Jahre	1.080 €
3.3.2. Urnenkammer (2-fach)	15 Jahre	1.090 €
3.3.3. Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhezeit je Jahr und Urnenkammer		70 €

II. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung		
1.1. Erdbestattung		1.230 €
1.2. Erdbestattung in Tiefenlage		1.600 €
1.3. Kinderbestattung		490 €
2. Urnenbestattung		
2.1. Beisetzung in Erde		250 €
2.2. Öffnen und Schließen eines Urnengrabes		250 €
2.3. Beisetzung in Urnenmauer		120 €
2.4. Öffnen und Schließen der Urnenmauer		120 €

III. Benutzungsgebühren

1. Aussegnungshalle je Trauerfeier	190 €
2. Nutzung Aufbahrungsraum je Tag	110 €
3. Trauerfeier im Aufbahrungsraum	80 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	55 € pro Stunde
2. Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	100 €
3. Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	60 €
4. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten	80 €
5. Anforderung einer Urne	20 €
6. Ersatz für Auslagen der Kosten für die Träger	<i>in tatsächlicher Höhe</i>

V. Zuschlag für Bestattungen von auswärtigen Personen 20 %

Als Auswärtiger gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Ditzingen ist. Ausgenommen ist,

1. wer vor seiner Unterbringung in einem außerhalb von Ditzingen liegenden Alten- bzw. Pflegeheim oder vor seiner Unterbringung bei auswärts wohnenden Verwandten seinen Hauptwohnsitz in Ditzingen hatte,
2. wer vor seinem Wegzug, der höchstens 5 Jahre zurückliegen darf, seinen Hauptwohnsitz mindestens 10 Jahre lang in Ditzingen hatte,
3. wer ein Nutzungsrecht erworben hatte oder als Angehöriger in einem vorhandenen Wahlgrab bestattet werden darf.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Absatz 4 Gemeindeordnung (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht **schriftlich** oder **elektronisch** innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ditzingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ditzingen, den 01.04.2025

M a k u r a t h
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 16 vom 16. April 2025